

Abdruck des holdseligen Bildes, wodurch er sich für immer uns vergegenwärtigte. Empfangen Sie, meine Herren, und Sie, beneidenswerte Repräsentanten unserer beglückten Stadt, den höchsten Genuß des Entzückens durch den wonnevollen Anblick, durch den steten Besitz des erhabensten Ebenbildes, welches ich Ihnen darzustellen die Ehre und das Glück habe. Wir alle empfinden in diesem schönsten Augenblicke, voll des wärmsten Enthusiasmus, das reinste Vergnügen, die wahrste, treueste Anhänglichkeit, womit die biedere Einwohnerschaft dieser Stadt ihrem innigst geliebten Regenten allezeit ergeben ist. Er gab uns hierdurch gewissermaßen sich selbst und hiemit das sichtbarste Zeichen seiner Zufriedenheit mit der Erfüllung unserer Pflichten. Ihm, dem Schützer seines Reichs, dem Beförderer des Nützlichen und Guten, dem Vater und Wohltäter seiner Untertanen, weihen wir in dieser feierlichen Stunde, deren Andenken uns ewig eingegraben bleiben wird, die innigsten Gefühle des Dankes, der kindlichen Liebe, des unbeschränkten Zutrauens treuer Diener und Untertanen. Ihm huldigen wir von neuem mit gerührtem Herzen, das inbrünstig und freudig nur den Wunsch als den liebsten in sich ertönen läßt: Es lebe zum Wohle des Reiches und der Stadt lange und glücklich unser guter, unser gnädigster König!“

Alle stimmten jubelnd ein, und bei dem darauf folgenden Mahle wurde noch mancher Trinkspruch zu Ehren des Mannes, der am wenigsten von allen im Königreiche seine Schuldigkeit tat, zu Ehren des napoleonischen Hauses und der neuen Ordnung der Dinge ausgebracht. Zwei Jahre später wanderte die Büste auf den Rathausboden in eine dunkle Ecke und hielt erst nach dem Jahre 1866 wieder ihre Auferstehung.

* * *

Es dürfte hier am Orte sein, etwas über die Stadtverfassung der westfälischen Zeit zu sagen. Wie alles, was die Doktrinäre der Revolution neuordneten, ist auch die Staatseinrichtung des Königreichs Westfalen logisch, man möchte sagen, nach der Schablone gearbeitet und vom Kaiserreich sodann in eine militärisch-straffe Form gegossen. Die Konstitution des Königreichs ignoriert den Unterschied zwischen Stadt- und Dorfgemeinden vollständig und kennt nur Munizipalitäten oder Kommunen, die je nach den Umständen aus einer oder mehreren Ortsgemeinden besteht. Der bisherige Unterschied zwischen Vollbürgern und Beisassen wird zwar nirgends ausdrücklich aufgehoben, verschwindet aber vor den Bestimmungen des Code Napoleon. An der Spitze der Kommune steht der Maire nebst dem Munizipalrat; ersterer hat je nach der Größe der Gemeinde einen oder mehrere Ad-